

Angesichts der gegenwärtigen Steuergesetze ist dies die günstigste Form einer Zuwendung des Arbeitgebers. Für den als Zuwendung gezahlten Betrag werden seitens der Unternehmen weder persönliche Einkommensteuer noch Sozialversicherungsbeiträge fällig. Somit handelt es sich um eine für Unternehmen besonders günstige Konstruktion. Steuern und Abgaben hat derjenige zu entrichten, der die Zuwendung erhält, der Großteil dieser Steuern und Abgaben wird ihm jedoch in Form von Steuervergünstigungen erstattet, und zwar wie folgt.

Das Gesetz Nr. XCVI des Jahres 1993 über die freiwilligen [Renten- und Krankenversicherungs-] Kassen (nachstehend Öpt.) bezeichnet Schenkungen als Zuwendungen. Die Zuwendung gewährt der Arbeitgeber nicht unmittelbar dem jeweiligen Mitglied beziehungsweise dem bei ihm Beschäftigten, sondern der Kasse, und zwar auf der Grundlage eines diesbezüglichen Zuwendungsvertrags.

Diese Überlassung von Geldmitteln gilt beim Überlassenden als für Zwecke der Unternehmenstätigkeit angefallene Kosten und nicht als Lohn oder Gehalt und personenbezogene Zahlung, so dass dafür weder persönliche Einkommensteuer noch Sozialversicherungsbeiträge fällig werden und auch die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer nicht verändert wird. Die Zuwendung kann unter den Aufwendungen verbucht werden, ist also nicht körperschaftssteuerpflichtig.

Wie können Beschäftigte über eine Kasse Schenkungen vom Arbeitgeber erhalten?

Laut dem Gesetz über die freiwilligen Kassen kann jedermann den Kassen Schenkungen oder Zuwendungen zukommen lassen, wenn ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen wurde. Im Schenkungs- / Zuwendungsvertrag kann bestimmt werden, zu welchem Zweck der Schenkende die Schenkung vornimmt. Bestimmt er keinen Zweck, ist die Kasse verpflichtet, den Betrag ihrem Liquiditätsfonds zuzuführen, deshalb empfiehlt es sich, einen Zweck zu bestimmen.

Da die Regeln in Bezug auf Zuwendungen deutlich lockerer sind als die Regeln für Beiträge des Arbeitgebers, kann der als Zuwendung geleistete Betrag sowohl in den Betriebsfonds der Kasse gezahlt als auch einzeln benannten Personen mit einem Mitgliedsverhältnis gewährt werden. Zudem können Schenkungen regelmäßig oder fallweise erfolgen – zum Beispiel zur Auszahlung von Boni oder Prämien.

Laut dem Öpt. kann eine Schenkung zugunsten der Gesamtheit der Mitglieder oder von Personen erfolgen, die in den Statuten definierten Gruppen angehören. Unsere Statuten enthalten den Bedürfnissen der Unternehmen entsprechend viele Gruppen, außerdem können im Ermessen des jeweiligen Unternehmens auch mehrere Kriterien gleichzeitig angewandt werden.

Es gibt keine Vorschriften für Schenkungen, sie können auch auf nicht verbindliche und nicht normative Art und Weise vorgenommen werden. Es können auch für jede Person unterschiedliche Beträge gezahlt werden.

Besteuerung an die Kassen gezahlter Beträge ab 1. Januar 2017

Die Beträge werden nicht beim Unternehmen, sondern beim Mitglied versteuert, und zwar wesentlich niedriger als Beiträge des Arbeitgebers. Der Betrag einer auf dem Einzelkonto eines Mitglieds gutgeschriebenen Schenkung ist beim Mitglied als sonstiges Einkommen Teil der kumulierten Bemessungsgrundlage für die persönliche Einkommensteuer. Die Schenkung muss das Mitglied, da es sich um ein sonstiges Einkommen handelt, am Jahresende bei der Steuer angeben und dann anhand einer von der Kasse ausgestellten Bescheinigung die Steuern und den Krankenversicherungsbeitrag dafür entrichten. Es gibt keine Vorauszahlungen oder anderweitige Zahlungsverpflichtungen im Laufe des Jahres.

Verfahren zur Berechnung der Steuern und des Krankenversicherungsbeitrags

Persönliche Einkommensteuer – als Zuwendung erhaltener Betrag $\times 0,82 \times 0,15 =$ als Zuwendung erhaltener Betrag $\times 12,3\%$ (**ab 2018 $0,84 \times 0,15 = 12,6\%$**)

Krankenversicherungsbeitrag – als Zuwendung erhaltener Betrag $\times 0,82 \times 0,22 =$ als Zuwendung erhaltener Betrag $\times 18,04\%$ (**ab 2018 $0,84 \times 0,195 = 16,38\%$**)

Die Höhe der vom Beschäftigten zu tragenden Abgaben beträgt also nur **30,34 % (ab 2018 28,98 %)**.

Der Betrag der Schenkung ist zugleich Bemessungsgrundlage für die Steuervergünstigung für Einzahlungen in die Kasse. Laut Gesetz über die persönliche Einkommensteuer können Mitglieder nämlich in der im Gesetz festgelegten Höhe und auf die dort vorgeschriebene Art und Weise die Erstattung von 20 % des als Schenkung eingezahlten Betrags beantragen. Pro Jahr kann eine Erstattung für Einzahlungen von höchstens 750 000 HUF in Höhe von 150 000 HUF auf das Konto bei der Kasse beantragt werden.

Zieht man also die Steuervergünstigung von der Steuer ab, **beträgt die effektive Steuerlast für die Zuwendung vom Arbeitgeber 10,34 % (ab 2018 8,98 %!)**.

Zuwendungen können erhalten:

- Kassenmitglieder mit einem Beschäftigungsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber,
- Kassenmitglieder, die von den optionalen Lohnzusatzleistungen die Form der Selbsthilfekasse gewählt haben,
- Kassenmitglieder mit nachgewiesenem Mitgliedsverhältnis bei einer Interessenvertretung, einer zivilgesellschaftlichen Organisation, einem Verein, einem Betriebsrat oder einer Mitgliedschaft in einer Körperschaft,
- Mitglieder gleichen Alters,
- Kassenmitglieder, die bei ein und demselben Arbeitgeber die gleiche Position oder denselben Aufgabenbereich haben,
- Kassenmitglieder mit einem Beschäftigungsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem betreffenden Arbeitgeber die von der die Zuwendung gewährenden Person bestimmte Dauer hat,
- Kassenmitglieder mit einem Beschäftigungsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber, die im betreffenden Kalenderjahr selbst eine Zahlung über dem von der die Zuwendung gewährenden Person bestimmten Betrag leisten,
- Kassenmitglieder mit einem Mitgliedsverhältnis bei ein und derselben juristischen Person oder Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit,
- Mitglieder mit ständigem Wohnsitz innerhalb konkret benannter Verwaltungsgrenzen,
- Mitglieder, die laut dem Tarifvertrag oder einem gleichwertigen Regelwerk der die Zuwendung gewährenden Person von den im Rahmen der Wohlfahrts- und Sozialleistungen, der optionalen Lohnzusatzleistungen oder des Cafeteria-Systems angebotenen Leistungen eine Zuwendung von der die Zuwendung gewährenden Persona erhalten,
- die Gesamtheit der Kassenmitglieder, die Beiträge zahlen,
- Kassenmitglieder mit einem Beschäftigungsverhältnis von identischer Dauer,
- Mitglieder mit derselben fachlichen Qualifikation,
- Mitglieder mit derselben Art Beschäftigungsvertrag,
- neu beigetretene Mitglieder,
- Kassenmitglieder, die bei ein und demselben Arbeitgeber zur selben Personalstandsgruppe gehören,

- Kassenmitglieder mit veränderter Arbeitsfähigkeit, zum Beispiel solche, die Invalidenrente oder eine Unfallinvalidenrente beziehen,
- Kassenmitglieder, die bei einem bestimmten Arbeitgeber beschäftigt sind oder mit der die Zuwendung gewährenden Person in einem Mitgliedsverhältnis stehen beziehungsweise eine von der die Zuwendung gewährenden Person bestimmte Gruppe solcher Kassenmitglieder (zum Beispiel nach Beruf oder Aufgabenbereich),
- Kassenmitglieder, die zu dem Arbeitgeber in einem sonstigen Rechtsverhältnis zum Zwecke der Verrichtung von Arbeit (Dienst- oder Werkvertrag) stehen,
- Kassenmitglieder, die ein und dieselbe Kassenleistung in Anspruch nehmen,
- Mitglieder, die ein und dasselbe Medikament nehmen oder ein und dasselbe medizinische Hilfsmittel verwenden,
- Mitglieder, die innerhalb einer von der die Zuwendung gewährenden Person bestimmten Frist das Rentenalter erreichen,
- Kassenmitglieder, die einem bestimmten Beruf, einer bestimmten Branche oder einer bestimmten Organisation angehören,
- Kassenmitglieder, die in einem bestimmten Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag zahlen, der höher ist als ein festgelegter Betrag,
- Mitglieder einer Sektion beziehungsweise einer von der die Zuwendung gewährenden Person bestimmten Gruppe,
- Kassenmitglieder, die gemäß dem Ptk. [ungarisches Bürgerliches Gesetzbuch] nicht als nahe Angehörige der die Zuwendung gewährenden Person gelten,
- Kassenmitglieder, die in einem dauerhaften Rechtsverhältnis zu der die Zuwendung gewährenden Person stehen, das der Erbringung bestimmter Dienstleistungen – die zur Geschäftstätigkeit dieser Person gehören – dient, oder die mit ihr (gegebenenfalls auch durch konkludentes Verhalten) eine Einzelfallvereinbarung getroffen haben,
- Mitglieder, die von der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses durch ein und denselben Arbeitgeber betroffen sind beziehungsweise eine von der die Zuwendung gewährenden Person bestimmte Gruppe solcher Mitglieder,
- Mitglieder einer Sektion beziehungsweise einer von der die Zuwendung gewährenden Person bestimmten Gruppe / von ihr bestimmter Gruppen,
- Gruppe von Personen, die sich in derselben sozialen Lage, familiären oder gesellschaftlichen Situation befinden (beispielsweise nach der Zahl der Kinder bestimmte Gruppen von Personen, Personen mit Großfamilien, Personen im Mutterschaftsurlaub, Personen, die Kinderbetreuungsbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld beziehen, Personen unter einer bestimmten Einkommensgrenze).

Kosten der Kasse

Da Zuwendungen für die Kasse einen größeren Verwaltungsaufwand bedeuten als Beiträge der Arbeitgeber, wendet die Kasse auf Zuwendungen als Mehrwertdienstleistungen höhere Kosten an. Von der Zuwendung vom Arbeitgeber werden 92,5 % auf dem Konto des jeweiligen Mitglieds gutgeschrieben.

Referenzen



R-Estate Kft.
Létesítménygazdálkodás

ms MAIN SYSTEMS
HUNGARY



**Azúr Vegyszer
Kereskedelmi Kft.**

Verträge

Die Verträge über Zuwendungen werden stets nach den Wünschen des betreffenden Unternehmens und im Einklang mit dessen Zielen abgeschlossen. Da eine Vielzahl von Verträgen möglich ist, wird nur der am häufigsten verwendete Mustervertrag zum Download angeboten. Wenn Sie einen individuellen Vertrag wünschen, wenden Sie sich bitte an die Kundenbetreuung der IZYS unter der Telefonnummer +36-1-769 0061, wo wir Sie gerne an unsere für Unternehmensangelegenheiten zuständigen Kollegen weiterleiten.

[Vertrag über Zuwendungen im Rahmen des Cafeteria-Systems](#)

Stellungnahmen

NAV [Nationale Steuer- und Zollbehörde] ÜBER DIE BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

NAV [Nationale Steuer- und Zollbehörde] ÜBER DIE BESTEUERUNG DER ARBEITGEBER (DER EINE ZUWENDUNG GEWÄHRENDE PERSONEN)

Rechtsvorschriften

- § 28 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes Nr. CXVII des Jahres 1995 – die Zuwendung gilt als sonstiges Einkommen.
- § 29 des Gesetzes Nr. CXVII des Jahres 1995 – die Steuerbemessungsgrundlage beträgt 82 % (ab 2018 84 %), wenn für die Zuwendung ein Krankenversicherungsbeitrag von 22 % (ab 2018 19,5 %) zu entrichten ist.
- § 11 Abs. 11 Buchstabe d des Gesetzes Nr. LXVI des Jahres 1998 – im Hinblick auf Schenkungen einer eine Zuwendung gewährenden Person ist die Kasse keine Zahlstelle.
- § 44/A Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. CXVII des Jahres 1995 – – 20 % Steuervergünstigung für Zuwendungen
- § 46 Abs. 2 Buchstabe d des Gesetzes Nr. CXVII des Jahres 1995 – keine Vorauszahlung der persönlichen Einkommensteuer für Zuwendungen
- § 5 Abs. 1 Buchstaben b und e des Gesetzes Nr. LXVI des Jahres 1998 – keine Abgaben für Kassenleistungen (von der Kasse ausgezahlte Beträge)
- § 8 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. LXXXI des Jahres 1996, ergänzt durch Anlage 3 Kapitel A Ziffer 13 – kann als Aufwendung für Zwecke der Unternehmenstätigkeit verbucht werden, wenn die die Zuwendung gewährende Person über eine Erklärung des Zuwendungsempfängers verfügt.